



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post, Kerstin Celina, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Andreas Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

**Haushaltsplan 2024/2025;
hier: Gewaltschutz stärken
(Kap 10 07 Tit. 684 82)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2024/2025 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 10 07 wird der Ansatz im Tit. 684 82 (Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (Abbau von Gewalt)) für das Jahr 2024 von 14.811,1 Tsd. Euro um 4.870,0 Tsd. Euro auf 19.681,1 Tsd. Euro erhöht.

In Kap. 10 07 wird der Ansatz im Tit. 684 82 (Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (Abbau von Gewalt)) für das Jahr 2025 von 14.811,1 Tsd. Euro um 4.870,0 Tsd. Euro auf 19.681,1 Tsd. Euro erhöht.

Von den zusätzlichen Mittel stehen jährlich

- 800 Tsd. Euro für den Ausbau von Fachstellen für Täterarbeit,
- 3.820 Tsd. Euro zur Förderung für Frauenhäuser speziell für Frauen mit besonderen Bedarfen,
- 250 Tsd. Euro für eine Monitoringstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, die die Beobachtung und Bewertung der Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von jeglicher Gewalt gegen Frauen und Kinder und häuslicher Gewalt übernimmt

zur Verfügung.

Begründung:

Das Übereinkommen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention, wurde am 11. Mai 2011 vom Europarat in Istanbul verabschiedet. Deutschland hat im Jahr 2017 die Istanbul-Konvention unterzeichnet und diese ist am 1. Februar 2018 in Deutschland in Kraft getreten. Die Istanbul-Konvention verpflichtet die Bundesrepublik dazu, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Gewalt gegen Frauen sowie häusliche Gewalt zu bekämpfen und die Betroffenen zu unterstützen. Zu den Maßnahmen zählen neben Schutz, Prävention und Strafverfolgung auch die Zusammenarbeit von staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und das Monitoring der Umsetzung. Daraus ergeben sich Pflichten für Bund und Länder.

- Für einen effektiven Gewaltschutz von Frauen und Mädchen ist eine umfassende Präventionsarbeit eine der wichtigsten Säulen. Die Istanbul-Konvention unterstreicht in Art. 16 die Bedeutung von Präventionsmaßnahmen und gibt vor, dass

vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme eingerichtet und unterstützt werden. In Bayern fehlt bislang ein bedarfsorientierter Ausbau der Täterarbeitseinrichtungen – es werden in jedem Regierungsbezirk eine Fachstelle, in Oberbayern aufgrund der Bevölkerungsdichte zwei Fachstellen, für Täterarbeit im Bereich der häuslichen Gewalt staatlich gefördert. Die mangelnde finanzielle und personelle Ausstattung der Einrichtungen der Täterarbeit wurde nicht zuletzt im Alternativbericht zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom NGO-Bündnis Istanbul-Konvention (Februar 2021) zum Ausdruck gebracht. Für eine bedarfsorientierte Bereitstellung von Fachstellen sind die vorgesehenen Haushaltsmittel unterdimensioniert und nicht ausreichend. Damit das Angebot der Fachstellen für Täterarbeit weiterbestehen und bedarfsgerecht ausgebaut werden kann und eine vernünftige Präventionsarbeit in der Fläche gesichert und künftige häusliche Gewalt verhindert werden kann, müssten die staatlich geförderten Stellen der zuständigen Träger aufgestockt werden. Aktuell werden bayernweit 12 Träger mit insgesamt 8,0 Stellenanteilen gefördert. Bayernweit müsste mindestens der doppelte Stellenanteil vorgesehen werden. Mit den veranschlagten Mitteln wäre eine solche Aufstockung auf 16 Stellenanteile möglich.

- Zu den Pflichten, die sich aus der Istanbul-Konvention ergeben, gehört der bedarfsgerechte Ausbau der bayerischen Gewaltschutzinfrastruktur. Das aktuelle Gewaltschutzsystem weist einige Lücken auf; bestimmte Gruppen von Betroffenen werden nicht vom Hilfenetz aufgefangen. Aktuell gibt es kaum Anlaufstellen und zielgerichtete Hilfsangebote für Frauen mit besonderen Bedarfen, Sucht und psychischer Krankheit. Seit Jahren klagen die Träger, dass für solche Zielgruppen keine Lösungen geschaffen werden, wie z. B. spezielle Förderungsmöglichkeiten. Die betroffenen Frauen sind entsprechend schlecht versorgt. Frauenhäuser müssen häufig Frauen wegen Suchtproblematiken und psychischer Beeinträchtigung sogar ablehnen. Die Verantwortung, geeignete Lösungen zu finden, kann nicht auf die kommunale Ebene abgewälzt werden, denn die Landesebene wird von den Vorgaben der Istanbul-Konvention explizit in die Pflicht genommen. Mit den angeforderten Mitteln soll ein Förderprogramm aufgesetzt werden für die Errichtung von gesonderten Frauenhäusern bzw. die Schaffung von Frauenhausplätzen für Frauen mit besonderen Bedarfen, Sucht und psychischer Krankheit sowie für die entsprechend notwendige personelle Ausstattung und Fortbildung.
- Art. 10 der Istanbul-Konvention schreibt vor, dass der Staat offizielle Stellen einzurichten hat, welche für die Koordinierung, Umsetzung, Beobachtung und Bewertung der Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zuständig sind. Dies muss auf Bundes- sowie auf Landesebene erfolgen. Das internationale Überwachungsgremium für die Istanbul-Konvention (GREVIO) versteht die Verpflichtung aus Art. 10 dahingehend, dass der Staat die Funktion von politischer Koordinierung einerseits sowie Monitoring und Evaluierung andererseits trennen und letzteres auf eine unabhängige Institution übertragen soll. Mit der Einrichtung der landesweiten Koordinierungsstelle gegen häusliche und sexualisierte Gewalt im Jahr 2019 hat die Staatsregierung die Aufgabe der politischen Koordinierung zumindest versucht zu erfüllen. Die Aufgabe des Monitorings und der Evaluierung der unterschiedlichen Maßnahmen gegen häusliche und sexualisierte Gewalt steht noch aus und muss deshalb im Haushalt verankert und so schnell wie möglich eingerichtet werden. Dabei ist wichtig zu beachten, dass diese Stelle strikt von der Koordinierungsstelle getrennt ist, und unabhängig sowie angemessen ausgestattet wird. Sie soll eigeninitiativ forschen und Daten erheben können und alle betroffenen staatlichen oder mit staatlichen Aufgaben betrauten Stellen und Einrichtungen in Bayern müssen zur Kooperation mit der Monitoringstelle verpflichtet werden, damit diese in der Lage ist, die tatsächliche Umsetzung der Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention effektiv zu überwachen.